

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervertragskunden im Tarif EnergiePur, (nachfolgend „AGB EnergiePur“ genannt) ergänzen den Auftrag zur Gasbelieferung und regeln Einzelheiten des Vertrages zwischen der Firma DIG Deutsche Industriegas GmbH (nachfolgend „DIG“ genannt) und dem Endverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIG Deutsche Industriegas GmbH sind Vertragsbestandteil.

## § 1 Vertrag

Das Angebot der DIG in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Der Gasbelieferungsvertrag zwischen der DIG und dem Kunden kommt durch das Vertragsangebot des Kunden und die Vertragsannahme durch die DIG zustande. Der Kunde gibt sein verbindliches Vertragsangebot ab durch Übersendung des Formulars „Auftrag zur Gasbelieferung“ per Post, Telefax, durch elektronische Übermittlung oder über einen Vermittler. Kommt der Belieferungsvertrag fernmündlich zustande, so teilt die DIG fernmündlich dem Kunden die einzelnen Vertragsbestandteile mit und sendet diese dem Kunden im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis in Schriftform zu. Die DIG nimmt den Auftrag des Kunden durch Übersendung einer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die DIG. Damit kommt der Vertrag zustande. Eine Verpflichtung der DIG zur Vertragsannahme besteht nicht. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

## § 2 Leistungen

Die Abrechnung der Lieferung von Erdgas erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften aufgrund der vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben. Die DIG liefert an die in dem Auftrag zur Gasbelieferung benannte/n Abnahmestelle/n des Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas. „Abnahmestelle“ ist diejenige genannt, an der das gelieferte Gas in das Eigentum des Kunden übergeht.

Die DIG ist nur verpflichtet, Gas mit der Beschaffenheit und dem brenntechnischen Verhalten an den Kunden zu liefern, wie es der Netzbetreiber, an dessen Netz die jeweilige Abnahmestelle angeschlossen ist, zur Verfügung stellt.

Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden erfolgt gem. DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“. Die Abrechnung erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Das Erdgas darf von dem Kunden nur zum Eigengebrauch, z.B. zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und zum Heizen verwendet werden. Die Weiterleitung von Erdgas an Dritte ist dem Kunden nicht erlaubt.

Die in diesem Vertrag bezeichneten Wärmemengen beziehen sich auf den Brennwert Hs,n.

Die Pflicht der DIG zur Gasbelieferung des Kunden entfällt bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die DIG ist weiter von ihrer Lieferpflicht befreit, solange und soweit der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder solange und soweit der Lieferant an der vertragsgemäßen Lieferung oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände gehindert ist, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder deren Beseitigung ihm nicht möglich ist.

Die DIG ist nur zur Lieferung verpflichtet, wenn ihr von dem Kunden die zur Aufnahme von dessen Belieferung erforderlichen Daten, insbes. dessen korrekte Zählernummer mitgeteilt wurde. Der Kunde akzeptiert, dass nach Eingang dieser Daten bei der DIG im Standardlastprofil (SLP) der vorgeschriebene Lieferantenwechselprozess erforderlich ist, bevor die Belieferung der Abnahmestelle durch die DIG erfolgen kann.

## § 3 Verbrauchsermittlung, Ablesung

Die Menge des gelieferten Gases wird durch Ablesung der Zählerstände der Messeinrichtung(en) des zuständigen Messstellenbetriebers ermittelt. Die Ablesung der Zählerstände erfolgt kostenlos durch den Kunden selbst, wenn die DIG oder der Netzbetreiber rechtzeitig dazu auffordern. Andernfalls erfolgt die Ablesung durch den Messdienstleister oder Netzbetreiber. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, falls ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Der Kunde muss einem Beauftragten des Messstellenbetriebers, des Netzbetreibers oder der DIG Zutritt zu seinen Räumen und seinem Grundstück verschaffen, um die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen oder die Messeinrichtungen abzulesen zu lassen. Hierüber ist der Kunde zuvor zu benachrichtigen, durch Mitteilung an ihn oder Aushang in dem jeweiligen Haus. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## § 4 Gaslieferung

Mit dem Tag der tatsächlichen Belieferung beginnt das Belieferungsverhältnis. Der tatsächliche Lieferbeginn kann erfolgen, wenn alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

Des Weiteren muss der für den Kunden zuständige Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulassen. Der Zählpunkt der jeweiligen Abnahmestelle gilt dabei als Übergabepunkt.

Die Belieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber und Altversorger eine Belieferung durch die DIG ermöglicht. Der Kunde kann im Formular „Auftrag zur Gasbelieferung“ einen Wunschtermin für den Belieferungsbeginn angeben. Sollte dieser Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Belieferung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Weicht der nächstmögliche Zeitpunkt um mehr als drei Monate vom Wunschtermin ab, oder teilt der Kunde die in seinem Auftragsformular anzugebenden Daten nicht vollständig oder richtig mit, hat die DIG das Recht diesen Gaslieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## § 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer (Erstlaufzeit) zulässig. Die Mindestvertragsdauer (Erstlaufzeit) ergibt sich aus dem Formular „Auftrag zur Gasbelieferung“. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

## § 6 Preise und Preisbestandteile, Preis Anpassung

### § 6.1 Preis

Der im Auftragsformular genannte Energiefestpreis enthält die Kosten für die Energie und den Vertrieb. Er gilt zuzüglich der Netzzugangsentgelte, der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, der Regulenergieumlage, der Konzessionsabgabe, sowie der Energie- und Umsatzsteuer.

### § 6.2 Separate Weitergabe des Netzzugangsentgelts und der Konzessionsabgabe

Der im Auftragsformular genannte Energiefestpreis gilt zuzüglich das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt und der Konzessionsabgabe in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze. Der Kunde kann sich über die Höhe der bei Vertragsschluss gültigen Netzentgelte und Konzessionsabgabe im Internet auf der Homepage des für seine Abnahmestelle zuständigen Netzbetreibers oder durch Anfrage bei DIG informieren.

Änderungen der Netzzugangsentgelte und der Konzessionsabgabe werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der DIG wirksam werden.

Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzzugangsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch DIG – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden beiden Absätzen werden jeweils mit 5 Prozentpunkten über dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

### § 6.3 Separate Weitergabe der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der im Auftragsformular genannte Energiefestpreis gilt zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Messentgelte), die DIG an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat. Der Kunde kann sich über die Höhe der bei Vertragsschluss gültigen Messentgelte im Internet auf der Homepage des für seine Abnahmestelle zuständigen Netzbetreibers oder durch Anfrage bei DIG informieren. DIG wird dem Kunden die Höhe der bei Vertragsschluss gültigen Messentgelte mit der Vertragsbestätigung mitteilen.

Änderungen der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der DIG wirksam werden.

### § 6.4 Separate Weitergabe der Regulenergieumlage

Der im Auftragsformular genannte Energiefestpreis gilt zuzüglich die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende Regel- und Ausgleichsenergieumlage (Regulenergieumlage) in der jeweils geltenden Höhe. Die Regulenergieumlage wird von den Marktgebietsverantwortlichen halbjährlich zum 01.04. und 01.10. angepasst und zum 15.02. bzw. 15.08. eines Jahres auf der Internetseite der Marktgebietsverantwortlichen (derzeit [www.net-connect-germany.de](http://www.net-connect-germany.de) für NCG und [www.gaspool.de](http://www.gaspool.de) für GASPOOL) veröffentlicht. Der Kunde kann sich über die Höhe der bei Vertragsschluss gültigen Regulenergieumlage im Internet auf den genannten Homepages des für seine Abnahmestelle zuständigen Marktgebietsverantwortlichen oder durch Anfrage bei DIG informieren. DIG wird dem Kunden die Höhe der bei Vertragsschluss gültigen Regulenergieumlage mit der Vertragsbestätigung mitteilen. Die Regulenergieumlage wird auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen des Kunden (mit Abrechnungsbrennwert ermittelt) abgerechnet, während dem Lieferanten gegenüber die Regulenergieumlage auf Grundlage der allokierten Mengen (mit Bilanzierungsbrennwert ermittelt) erhoben wird.

Die sich durch die von Netzbetreiber vorgegebene Güte der SLP-Profil sowie durch die unterschiedlichen Brennwerte ergebenden – in der Regel geringfügigen – Abweichungen können sich zu Gunsten und zu Lasten des Kunden auswirken, worauf der Lieferant keinen Einfluss hat.

#### § 6.5 Separate Weitergabe von Energie- und Umsatzsteuer

Der im Auftragsformular genannte Energiefestpreis ist ein Nettopreis für Geschäftskunden und Bruttopreis für Privatkunden. Zusätzlich fallen Energiesteuer (derzeit 0,55 ct/kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Energiesteuer – Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

#### § 6.6 Preisanpassung

DIG ist verpflichtet, die Preise – mit Ausnahme der gesondert an den Kunden weitergegebenen Netzzugangsentgelte, der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, der Regelernergieumlage, der Konzessionsabgabe sowie der Energie- und Umsatzsteuer (§ 6.2 bis § 6.5) – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. DIG ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten und erstmals zum Ablauf einer Festpreisgarantie möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn DIG dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von DIG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### § 7 Kündigung, Umzug, Vertragsübernahme

Jede Kündigung bedarf der Textform.

Das Vertragsverhältnis und die Belieferung enden bei einem Umzug des Kunden mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum.

Der Kunde hat der DIG einen Umzug unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet gegenüber der DIG, wenn diese Mitteilung schuldhaft verspätet oder gar nicht erfolgt und DIG die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt wird, für den hieraus der DIG entstandenen Schaden, insbesondere für die Kosten für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten

Abnahmestelle entnommenen Gas. Die Pflicht der DIG zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

Will der Kunde seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen, ist hierfür die Einwilligung der DIG erforderlich (Vertragsübernahme). DIG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### § 8 Änderung von Steuern, Abgaben, Umlagen oder Entgelten

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann DIG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer danach weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist DIG zu einer Weitergabe verpflichtet.

Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

#### § 9 Abschlagszahlungen, Zahlungen, Abrechnung

Der Kunde ist verpflichtet, an die DIG monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe aus dem Durchschnittsverbrauch pro Monat im letzten abgerechneten Zeitraum von der DIG berechnet wird. Maßgeblich ist die Meldung des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre oder des Vorjahresverbrauches durch den jeweiligen Netzbetreiber. Sollten für die

Vorjahre keine Jahresrechnungen vorliegen, erfolgt die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlung aufgrund einer Schätzung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen

Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Anderes gilt, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich von dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden abweicht. Die DIG ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen auch innerhalb eines Abrechnungszeitraumes bei etwaigen Änderungen nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Nachzahlungen oder Rückerstattungen erforderlich erscheint. Das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass sein Verbrauch erheblich von dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden abweicht, bleibt unberührt.

Die Abschlagszahlung ist jeweils am letzten Werktag des Belieferungsmonats zur Zahlung fällig.

Die DIG erstellt für jede Abnahmestelle eine separate Abrechnung. Aus der Abrechnung ist die tatsächlich gelieferte Gasmenge ersichtlich und der sich nach Abzug der Abschlagszahlungen ergebende Abrechnungsbetrag. Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der letztveröffentlichten Werte von Gaszustandszahl und Brennwert. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Der Abrechnungszeitraum ergibt sich aus der Vorgabe des jeweiligen Netzbetreibers und beträgt i. d. R. 12 Monate. Auf die Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG wird hingewiesen.

Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten. Der Kunde ist bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung seine Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben.

Die DIG ist berechtigt, im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch den Kunden, die monatlichen Abschlagszahlungen wie auch evtl. Nachzahlungsbeträge aus der Abrechnung per SEPA-Lastschrift einzuziehen. Die Überweisung von Guthaben aus der Abrechnung erfolgt spätestens nach Erteilung der Jahresabrechnung durch Überweisung auf die von dem Kunden angegebene Bankverbindung.

#### § 10 Außerordentliche fristlose Kündigung, Einstellung der Lieferung, Rechtsfolgen

Die DIG ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt. Dies ist insbesondere der Fall bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Betrages von zwei Abschlagszahlungen oder 100,00 EURO unter der Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten. Ein wichtiger Grund liegt auch bei schuldhafter Entnahme von Gas unter Umgehung der Messeinrichtungen vor. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, wenn bei dem Kunden eine Vermögensverschlechterung eintritt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse eingestellt wurde. Der Kunde ist dabei verpflichtet, der DIG unverzüglich mitzuteilen, falls Zahlungsunfähigkeit droht oder besteht.

Die DIG ist berechtigt, etwaige Bonuszahlungen ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn Voraussetzungen für die Gewährung der Bonuszahlungen nachträglich weggefallen sind.

#### § 11 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, gem. § 18 Niederdruckanschlussverordnung.

Dazu wird die DIG unverzüglich über die schadensursächlichen Tatsachen Auskunft geben, soweit und sobald diese ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde den entsprechenden Wunsch stellt.

#### § 12 Datenschutz

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

Telefonische Werbung erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

Diese Klausel hat nicht die Wirkung einer Einwilligung, sondern soll den Kunden auf sein Widerspruchsrecht aus § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hinweisen.

Bonitätsrelevante Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) beziehen wir von der

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

**DIG Deutsche Industriegas GmbH**

Stand: 01.10.2015

### § 13 Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Klauseln in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten alle Absprachen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Der Kunde kann die Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Einwilligung der DIG abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber Kaufpreisforderungen von DIG ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, das Amtsgericht Ludwigshafen bzw. das Landgericht Frankenthal. Der Erfüllungsort richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es gilt deutsches Recht.

### § 14 Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: DIG Deutsche Industriegas GmbH, Shellstraße 2, 67065 Ludwigshafen, Telefon: 0800 3441427, E-Mail: kundenservice@dig-gas.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### § 15 Informationen zu aktuellen Produkten und Wartungsdiensten sowie –entgelten, Lieferantenwechsel

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. +49 (0) 800 3441427 oder im Internet unter [www.dig-gas.de](http://www.dig-gas.de). Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

### § 16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

**Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):** „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“